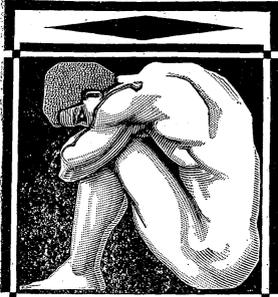


# Die Talsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperrengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



7. Jahrgang.

1. Juni 1909.

Nr. 25.

## Talsperren.

### Von der Wölfeltalsperre.

Die Centrumsfraktion des Abgeordnetenhauses hat folgende Interpellation eingebracht:

„Ist der königlichen Staatsregierung bekannt, daß bei der Probenahme der Talsperre an der Wölfel im Kreise Habelschwerdt am 4. Mai 1909 durch die aus der Sperre abgelassenen Wassermassen eine Ueberschwemmung flussabwärts stattgefunden hat, welche den Uferanwohnern einen enormen Schaden zugefügt hat? Sind die Beunruhigungen, welche für die zukünftige Sicherheit der Anlieger bestehen, beseitigt, und was gedenkt die königliche Staatsregierung zu tun?“

Ueber das Hochwasser in Wölfelsdorf berichtete die Schlesf. Volksztg.:

Um die Orte und Flüsse unterhalb Wölfelsgrund vor Ueberschwemmungen zu schützen, hat man kostspielige Uferbauten an der Wölfel vornehmen lassen und vor Arnitz mit großen Kosten eine Talsperre gebaut. Am 4. Mai d. J. sollte eine Abnahme des unter verantwortlicher Leitung von technischen Beamten aufgeführten Bauwerkes erfolgen. Mit der Abnahme und Prüfung dieses Bauwerkes wurde für die unterhalb der Talsperre belegenen Orte eine Ueberschwemmung herbeigeführt, wie die Bewohner wohl noch nicht erlebt haben. Die innerhalb der Sperre zurückgehaltenen Wassermassen wurden an jenem Tage plötzlich abgelassen. Der Anblick war zwar großartig schön, brachte den Wölfelsdorfer Bewohnern aber Anseh und Verderben. Uferbauten wurden zerstört, die feinerne Pfarrbrücke, die bis jetzt jedem Hochwasser stand gehalten hat, stürzte ein. Viele Gartenanlagen wurden vernichtet und guter Boden mit den Fluten fortgeschwemmt. Der Schaden ist ein enormer und wird nach Hunderttausenden geschätzt. Ein Beamter der Flußbauverwaltung berechnet ihn auf vorläufig nur 60—70,000 Mk. Alle Hoffnungen der Wölfelsdorfer auf einen Hochwassererschuß sind vernichtet, die Erbitterung ist groß und man verlangt von der Regierung volle Entschädigung. Die Spermmauer läßt an verschiedenen Stellen das gestaute Wasser durch, trotzdem man versuchsweise Lehmfäcke herunter-

ließ. Dem Vernehmen nach soll die Spermmauer nach innen um 5 Meter verstärkt werden, um sie vor Einsturz zu schützen.

Diese Interpellation kam in der Sitzung vom 26. Mai zur Verhandlung. Abgeordneter Geisler begründete die Interpellation mit kurzen Worten. Infolge der Ueberschwemmung habe sich der dortigen Bevölkerung große Beunruhigung bemächtigt. Wie steht es mit der Entschädigung?

Minister von Arnim gibt Auskunft über die technische Konstruktion der Talsperre und erklärt weiter, die Spermmauer sei entgegen den in dem Kreise Habelschwerdt umlaufenden Gerüchten durchaus wasserdicht. Die Geschädigten würden voll entschädigt werden. Eine Wiederkehr solcher Ueberschwemmungen sei nicht zu befürchten.



### Talsperre im Kirzspetal bei Oberbrügge.

Inhalt: 10000000 cbm.

Mit dem Bau der Kirzspetalperre, die von den Hammerwerken des Volmetalles seit Jahren angestrebt wird, soll demnächst (voraussichtlich 1910—1912) mit Unterfertigung des Staates und der Provinz, begonnen werden. Dieselbe wird erbaut im Tal der Kirpe, eines Nebenflüsschens der Volme, bei Oberbrügge in Westfalen. Die Sperre soll das gestaute Hochwasser der oberen Volme aufnehmen. Die Wassermengen werden durch einen mehrere Kilometer langen, 3. T. unterirdisch geführten Zuleitungsgraben, dem Sammelbecken zugeleitet. Außer dem Schutz gegen Hochwasser hat die Sperre den Zweck, das aufgestaute Wasser fast ausschließlich nur in trockenen Zeiten abzugeben, sodaß eine regelmäßige, ausreichende Wasserführung der Volme gewährleistet ist.





**C. Projektirte Talsperren.**

Lage der Talsperre.

**Baden.**

Talsperren an der Schlicht, Steina und Schwarza.  
" bei Todtnau.

**Bayern.**

Talsperre im Englmartal.  
" oberhalb Fürsteneck bei Passau an der Is  
Niederbayern.  
Talsperren im Frankenalb:  
a) an der wilden Rodach bei Wallensfeld,  
b) am Tschirner Rößelbach bei Mauthaus,  
c) am Kreunigbach bei Gifting.  
Talsperre im Martal.  
" im Quellgebiet des weißen Mains (Fichtelge-  
birge) Oberfranken.  
" bei Preßfeld (Oberfranken).  
" im Saalachtal (Oberbayern).  
Talsperren diverse, in Niederbayern.

**Harz.**

Talsperren im oberen Bodegebiet:  
a) Talsperre bei Brinzensicht.  
b) " bei Wendeburth.  
c) " Präceptorflusse im Rappbodeltal.  
d) " oberhalb Müßelau.  
Talsperre im Oertal bei Dreifserenbrücke.  
" " Oertal bei Ronkerfall.  
" " Rabanttal bei Harzburg.  
" " Siebertal.  
" " Wippertal bei Wippa (Unterharz).  
Talsperren diverse, im Harz.

**Hessen.**

Talsperre im Midder- und Hillersbachtal (Ober-Hessen).  
" an der Horloff.  
" im Natal bei Friedberg (Ober-Hessen).

**Polen.**

Talsperre bei Blumwiese a. d. Kraße bei Bromberg.

**Rheinland.**

Talsperre im Drohntal, Kreis Bernkastel.  
" Dörsbach- und im Mühlbachtal bei Nassau.  
Talsperre im Gelpetal bei Ebersfeld Barmen.  
" bei Heimbach (Eifel).  
" im Nistertal bei Heimborn (Westerrwald).  
Talsperre im Dörsbachtal (Eifel).  
" Prümthal bei Mereschhausen (Eifel).  
Talsperre bei Prümzurlay (Eifel).  
Talsperren im Scheibertal und Wispental, Rheingau-  
gebirge (Taunus).  
Talsperre an der oberen Wupper.  
" bei Weinhör, Nassau a. d. Lahn.

**Sachsen.**

Talsperre im oberen Lautenbachtal.  
" " Gamsental bei Pößneck.  
" " Gottlenbatal.  
" " Göthzgebiet, im Büffelbachtal bei Falken-  
stein.  
Talsperre im Mühligtal.  
" " Delschnigtal bei Verneck.  
" " Prießnigtal.  
Talsperren im Saalegebiete.  
" der Stadt Zwickau.  
Talsperren im Gebiet der Zwickauer Mulde.

**Schlesien.**

Talsperre bei Langenbielan im Oulengebirge.  
" an der Malapanne (Ober-Schlesien).

**Gähringer Bergland und Rhöngebirge.**

Talsperren diverse.

**Waldeck.**

Talsperre an der Diemel.

**Westpreußen.**

Talsperren im Gardengatal bei Roggenhausen.

**Württemberg.**

Talsperren für das Enz- und Nagoldtal.  
" an der oberen Murg.

**Oesterreich (Böhmen).**

Dieselben sind mit angeführt, weil sie z. T. mit zur Verhütung  
von Hochwasserständen in Sachsen und Preußen dienen.

Talsperre an der Alpa (Niesengebirge).  
" im Oberlauf der Elbe bei Königin-Hof.  
Talsperren des Friedländer Bezirkes:

- a) an der Stolpich,
- b) " " Stolpich,
- c) an Karolintaler Wasser,
- d) an der Konnig,
- e) " " Masnit.

Talsperre an der Friedrichswalder Neiße.  
" bei Kraulebunden.  
" hinter Morgenthan.  
Talsperren an der Wies.  
Talsperre bei Neuhaus oberhalb Karlsbad.  
" in Oberkreibitz.  
Talsperren im Pöhlbachtal (Erzgebirge).  
Talsperre bei Salnau.  
" im Silberbachtal bei Untergraslik.  
Talsperren im Teplgebiete.

**Wasserrecht.**

**Hat die Wuppertalsperren Genossenschaft das ausschließliche Recht zur Anlage von Sammelbecken im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse?**

**Inwiefern steht der § 13 Abs. 2 des Privatflusgesetzes vom 23. Febr. 1843 der Ableitung des Wassers aus dem Flussgebiete entgegen?**

(S c h l u ß).

Die Wuppertalsperren Genossenschaft beantragte die kostenfällige Zurückweisung der Klage, weil das im § 8 des Statuts vorgeschriebene Verfahren noch nicht abgeschlossen und ein Beschluß im Sinne des § 53 des Wassergenossenschaftsgesetzes nicht ergangen sei.

Die Stadt Solingen erwiderte hierauf folgendes:

1. Die Berufung der Beklagten auf § 53 des Gesetzes vom 1. April 1879 ist verkehrt. Untergebens ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten nicht freitrag. Die Klägerin hat niemals bestritten, der Genossenschaft anzugehören; sie hat vor allem nicht bestritten, zur Teilnahme an den Lasten verpflichtet zu sein. Streitig ist zwischen den Parteien nur, wieviel die Klägerin zu den Lasten beizutragen hat. — Bergl. Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891. Die Entscheidung hierüber hat nicht nach § 53 des Gesetzes vom 1. April 1879 zunächst durch den Genossenschaftsvorstand und in zweiter Linie durch die Verwaltungsgerichte, sondern analog der ursprünglichen Bestimmung im § 70 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 direkt durch den Bezirksausschuß zu erfolgen.

2. Damit erwidert sich auch der ebenfalls verfehlt Hinweist der Beklagten auf § 8 ihres Statuts. In der Klagebegründung ist bereits hervorgehoben, daß das Vorgehen der

Beklagten, die Klägerin unter Berufung auf Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu neuen Abgaben heranzuziehen, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Was die Klägerin auf Grund des Artikels 3, § 2, zu leisten hat, ist im Absatz 3 dieses Paragraphen ausdrücklich bestimmt. Hiernach hat die Klägerin einen entsprechenden Anteil an den Herstellungskosten und Unterhaltungskosten, sowie die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenen besonderen Kosten zu tragen. Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß sie ihren, ihr durch diese gesetzliche Bestimmung auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist, indem sie die von der Beklagten beanspruchte Abgabe für Kraftzwecke antandlos und ohne Weigerung gezahlt hat. Sie steht aber weiter auf dem Standpunkt daß sie irgend welche sonstigen Beiträge, speziell den von der Beklagten durch Beschluß vom 9. Februar 1904 geforderten Normalbeitrag von M. 0,50 jährlich für die tägliche Entnahme von 1 Kubikmeter Nutzungswasser aus dem Sengbach, nicht zu zahlen braucht. Die materiellen Gründe hierfür sind in der Klagebegründung bereits angegeben. Diese Streitigkeit zwischen der Klägerin einerseits und der Wuppertalsperrengenosenschaft andererseits unterliegt nach Artikel 3, § 3, des Gesetzes vom 19. Mai 1891 der Entscheidung des Bezirksauschusses. Dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber verjagt unter allen Umständen der § 8, Absatz 8, des im Verordnungswege erlassenen Statuts. Dieser § 8 des Statuts entzieht die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien, entgegen der ausdrücklichen Vorchrift des Gesetzes selbst, den Verwaltungsgerichten und überläßt sie lediglich der Aufsichtsbehörde. Dies Verfahren widerspricht den Bestimmungen der §§ 56, 57, 66 bis 70 des Gesetzes vom 1. April 1879 und vor allem dem Artikel 3, § 3, des Gesetzes vom 19. Mai 1891.

Die Klägerin kann unmöglich gezwungen werden, sich einem vollständig gesetzwidrigen Verfahren zu unterwerfen: sie hat keinerlei Verpflichtung, sich durch den Vorstand und auf dessen Anrufen durch die Aufsichtsbehörde vorschreiben zu lassen, welche Beitragskosten sie nach Artikel 3, § 2, des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu leisten hat, sie hat lediglich die Verpflichtung, wenn sie dieshalb mit dem Vorstande der Beklagten in Streitigkeiten gerät, diese durch die zur Entscheidung dieser Streitigkeiten gesetzlich berufene Behörde entscheiden zu lassen: Diese Behörde ist aber nach Artikel 3, § 3, des Gesetzes vom 19. Mai 1891 lediglich und allein der Bezirksauschuss. Die Klage scheint daher sowohl formell wie materiell begründet.

Vor den mündlichen Verhandlung gab die Wuppertalsperrengenosenschaft folgende Erklärung ab:

Die Wuppertalsperrengenosenschaft hat seit ihrer Begründung stets auf dem Standpunkt gestanden, daß ihr das ausschließliche Recht auf die Anlage, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken innerhalb des Gebietes der Wupper und ihrer Nebenflüsse zustehe. Sie leitet dieses Recht ab, aus ihrem durch königliche Verordnung vom 29. April 1896 gegebenen und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Statut, insbesondere aus dessen §§ 1 und 4 in Verbindung mit den Bestimmungen des Privatflusgesetzes vom 28. Februar 1843.

Im § 1 Absatz 2 sind die zunächst in Angriff zu nehmenden Sammelbecken bezeichnet, während § 4 Absatz 4 der General-Verammlung vorbehalten ist, die Neuanlage von Sammelbecken im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse zur reichlicheren Versorgung der Genossenschaft mit Wasser zu beschließen. Kann das Wasser dieser Flüsse aber anderweitig abgeleitet werden, dann hat diese Vorchrift des Statuts keinen Zweck.

Dieser Standpunkt hat die Genossenschaft bisher stets und überall vertreten. Sie betrachtet es daher als einen unberechtigten Eingriff in ihre Rechtsphäre, wenn ohne ihre Zustimmung in dem vorbezeichneten Gebiet Talsperren erbaut

werden. Die Städte Barmen und Kemscheid haben dieses auch anerkannt und mit der Wuppertalsperrengenosenschaft entsprechende Verträge abgeschlossen.

Der Stadt Barmen ist die Anlage einer Talsperre im Herbringhaufertale und die Ableitung des Wassers ohne besonderes Entgelt gestattet worden; einmal weil die Ableitungsstelle nicht weit oberhalb Barmen liegt und in trockener Zeit 600 000 cbm jährlich an die Wupper abgegeben werden müssen und sodann, weil die Stadt einen Jahresbeitrag von 12500 Mark zu den Kosten der Genossenschaft freiwillig übernommen hatte.

Die Stadt Kemscheid hat sich der Wuppertalsperrengenosenschaft gegenüber verpflichtet, die Netztalesperre so groß anzulegen, daß in trockener Zeit in den ersten 10 Jahren nach Inbetriebsetzung 3150000 cbm Wasser nach Ablauf dieser Frist 2150000 cbm jährlich an die Wupper abgegeben werden. Außerdem ist die Stadt Kemscheid verpflichtet, für die Wassarentnahme an die Wuppertalsperrengenosenschaft bis 31. März 1925 für jedes Kubikmeter  $\frac{1}{4}$  Pfennig und von da bis 31. März 1940 für jedes Kubikmeter  $\frac{1}{3}$  Pfennig und von da bis 31. März 1970 für jedes Kubikmeter  $\frac{1}{2}$  Pfennig zu zahlen. Der Wasserpreis, den die Stadt Kemscheid hiernach zu zahlen hat, beläuft sich für Kubikmeter und Jahr auf 0,91 bezw. 1,21 bezw. 1,82 Mark, während die Mitglieder der Wuppertalsperrengenosenschaft und damit auch die Stadt Solingen für die Entnahme von Wasser aus der Sengbachtalsperre 50 Pfennig für jedes Kubikmeter jährlich zu bezahlen haben bezw. bezahlen sollen. Durch diese Verträge werden die Interessen der Genossenschaft vollständig gemahrt. Die genannten Städte sind dadurch zugleich gegen die Ansprüche geschützt, die die Uferbesitzer — und das sind im wesentlichen die Mitglieder der Genossenschaft — auf Grund des § 13 Ziffer 2 des Privatflusgesetzes gegen die Wasserableitung geltend machen können. Denn nach dem Erkenntnis des Obertribunals vom 16. September 1875 — E. B. S 313 — steht den Uferbesitzern eines Privatflusses, welche oberhalb ihres Grundbesitzes ihr Wasser zumteil aus Nebenflüssen erhalten, das Recht auf den natürlichen Zustand des Wassers, auch gegenüber den Uferbesitzern der Nebenflüsse zu.

Das Reichsgericht, 7. Zivilsenat, hat unterm 19. Sept. 1899 dahin erkannt, daß die im § 13 des Privatflusgesetzes gedachte Beschränkung, wonach das von dem Uferbesitzer abgeleitete Wasser an der Grenze seines Grundstücks dem ursprünglichen Bachbett wieder zugeführt werden muß, gegen den Uferbesitzer von jedem geltend gemacht werden kann, der ein Recht auf die Benutzung des Flusswassers hat. In diesem Urteil heißt es: „Die Rechte am Wasser der Privatflüsse gründen sich nicht nur auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Uferbesitzer, sondern auch auf anderlei andere Rechtsmittel. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber gewollt haben sollte, daß die Existenz dieser Berechtigungen gänzlich von der Willkür der Uferbesitzer abhängig sein sollte, indem es ihnen gestattet sein sollte, ohne Rücksicht auf sie, das Wasser des Flusses abzuleiten und den gedachten Berechtigten völlig zu entziehen.“

Diese Entscheidung betraf die Stadt Siegen, die ohne Zustimmung der sämtlichen Berechtigten das Wasser des Netzphabaches für die städtische Wasserversorgung nach Siegen abgeleitet hatte. Die Stadt Siegen hat sich infolge dieser Entscheidung mit den Wiefeneigentümern verständigen und ihnen eine Jahresentschädigung zusichern müssen.

Das Recht auf Unterlegung der Wasserableitung würde von der Wuppertalsperrengenosenschaft gegen die Stadt Solingen geltend gemacht werden können, auch als Vertreter der in der Genossenschaft vereinigten Grundbesitzer, die gemeerbliche Anlagen unterhalb des Sengbaches an der Wupper betreiben und ihre Ansprüche und Rechte an dem Wasser des Sengbaches ausdrücklich der Genossenschaft übertragen haben. Die Stadt Solingen hat weder die Wuppertalsperrengenosenschaft

um Genehmigung zur Anlage der Sengbachtalsperrc erucht, noch im Enteignungsverfahren das Recht auf Ableitung des Wassers des Sengbaches erworben.

Die Stadt Solingen ist unbeschränktes Mitglied der Wuppertalsperrc-Genossenschaft und in dieser Eigenschaft an die Vorschriften des Statuts gebunden. Nach § 11 des Statuts hat jeder Genosse sich die Einrichtung der genossenschaftlichen Anlagen, diese Anlagen selbst, sowie ihre Unterhaltung, soweit sein Eigentum davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Aus dieser Vorschrift und aus den §§ 1 und 4 des Statuts folgt, daß nicht der einzelne Genosse innerhalb des Wuppergebiets eine Talsperrc anlegen kann, sofern die Genossenschaft nicht ihre Zustimmung gibt.

Das Statut ist Gesetz. (Entscheidung des Reichsgerichts, 6. Zivilsenat, vom 4. Mai 1893, Entsch. 31, 235). Als Gesetze sind nur allgemein festgesetzte Grundätze anzusehen, deren Befolgung von allen erzwungen werden kann, die dem Kreise angehören, für welche jene Grundätze Geltung haben sollen. Der Grund der Wirksamkeit der Gesetze ist nicht die dem Privatredt angehörende Willensmeinung der denselben unterworfenen Personen, sondern der nach den geltenden Vorschriften des Rechts alle Beteiligten verbindende Wille des Gesetzgebers. Ob der Kreis, für welchen diese Vorschrift gegeben wird, ein engerer oder weiterer ist, ob sie für alle Einwohner Landes oder nur des für die eines örtlich begrenzten Teiles desselben, oder nur für gewisse Klassen und Personen oder Gesellschaften maßgebend sein sollten, macht dabei keinen Unterschied. Gerade für Gesetze von solcher enger Wirksamkeit ist die Bezeichnung „Statuten“ gebräuchlich (Obertribunal 1875 Entsch. 75, 1) Reichsgerichtsenhngungen in Zivilsachen 88, 126. 42. 307, 31, 236. 16. 370 betreffend Statuten öffentlich rechtlicher Zwangsgenossenschaften, der Wassergenossenschaften, welchen Gesetzeskraft zugesprochen wurde.)

Nach dem Grundsatz des § 89, Einleitung zum allgemeinen Landrecht, wodurch die Gesetze dem, welchen sie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, ohne welche es nicht ausgeübt werden kann, muß angenommen werden, daß die Wuppertalsperrc-Genossenschaft in bezug auf die Verwendung des Wassers der Wupper und ihrer Nebenflüsse für ihre Zwecke geschützt ist und Eingriffe in dieses ihr Rechtsgebiet abwehren kann.

Die Wuppertalsperrc-Genossenschaft ist aus allen diesen Gründen der Meinung, daß die Sengbachtalsperrc als eine solche genossenschaftliche Anlagen anzusehen ist, die zwar auf Kosten der zur Wuppertalsperrc-Genossenschaft gehörigen Stadt Solingen angelegt ist und unterhalten wird, für deren Benutzung aber eine Abgabe zu zahlen ist, deren Höhe auf 50 Pfennig jährlich für jedes Kubikmeter abgeleiteten Wassers in gleicher Weise festgesetzt werden muß, wie bei den anderen gewerblichen Anlagen, die der Genossenschaft angeschlossen sind. Diese Ansicht fügt sich auf den erwähnten § 11 des Statuts.

Ein etwaiger Streit darüber, ob die Stadt Solingen aus der Znanpruchnahme der Sengbachtalsperrc die genossenschaftlichen Zwecke eine Gegenrechnung aufmachen könnte, unterliegt nach § 11 Absatz 2 des Statuts der Entscheidung des Schiedsgerichts mit Ausschluß des Rechtsweges. Wenn die Stadt Solingen das ausschließliche Recht der Wuppertalsperrc-Genossenschaft auf Anlagen von Sammelbecken im Wuppergebiet mit dem Hinweis darauf streitig macht, daß die Genossenschaft lediglich das Recht habe, den Beitritt der Eigentümer gewerblicher Anlagen zu erzwingen, so verkennt sie die Entwicklung des Talsperrc-Gesetzes vom 19. Mai 1891 aus dem Gesetz vom 1. April 1879 und aus dem Privatnutzgesetz vom 28. Februar 1843. Die Bildung einer Zwangsgenossenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern dient nur der Möglichkeit der besseren Ausnutzung der Wasserläufe durch Anlage größerer Sammelbecken.

In der Sitzung des Bezirksauschusses zu Düsseldorf vom 20. April 1909 erging folgende Entscheidung:

Die Klage wird abgemiesen.

Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens und die erforderlichen baren Auslagen der Beklagten werden der Klägerin zur Last gelegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1000 Mk. festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Stadt Solingen besitzt im Gebiet der Wupper und des Sengbaches, eines Nebenflusses der Wupper, Wasserwerks- und Elektrizitätsanlagen. In einzelnen bestehen diese aus:

A) soweit die Wupper in Frage kommt, erstens einen Wehr am früheren Reuentotens — einer abgebrochenen Schleiferei —, zweitens der etwa 1 Kilometer unterhalb dieser Stelle errichteten Wasserzentrale (Pumpwerk), in dem zugleich elektrische Kraft erzeugt wird,

B) der Talsperrc im Sengbachgebiet nebst Sperrmauer, Nieselweijen und einem durch den anliegenden Berg betriebenen Stollen zur Ableitung des geläuterten Nieselwassers nach dem unter A 2 genannten Pumpwerk.

Die Stadt Solingen war als Rechtsnachfolgerin des Vorbesizers des genannten Reuentotens mit dem Tage des Ankaufs am 1. Januar 1898 Mitglied der Wuppertalsperrc-Genossenschaft geworden und hat die Beiträge an Stelle des Vorbesizers an diese entrichtet. Sie hat nach Aufhebung des Konkurs des Pumpwerks (oben A 2) errichtet und zahlt nun an die Genossenschaft einen Beitrag von jährlich im ganzen 5829 Mk. für die Anlagen an der Wupper. Ueber diese Zahlungspflicht besteht unter den Parteien kein Streit.

Die gegenwärtige Klage hat die Zahlung eines weiteren Beitrages und zwar für die im Gebiet des Sengbaches liegende (oben B) Talsperrc und ihrer Zubehören zum Gegenstand. Diese Sperrc ist auf Veranlassung und auf Kosten der Stadt Solingen errichtet und ist ihr allein zugehörig. Die Genossenschaft ist nunmehr der Auffassung, daß in Gemäßheit des § 1 ihres Statuts vom 29. April 1896 ihr das ausschließliche Recht zur Anlage von Talsperrcn nicht nur im Gebiete der Wupper, sondern auch deren sämtlicher Nebenflüsse zustehe, daß ihr infolge der Anlage jener Talsperrc ein Schaden entstehe, und daß diese ein Eingriff in ihre Rechte bedeute, für den die Stadt sie schadlos zu halten verpflichtet sei.

Sie hat demgemäß durch Beschluß vom 9. Februar 1904 auf Grund des § 53 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 die Stadt verpflichtet, jährlich für die tägliche Entnahme von einem Kubikmeter Nutzwasser aus dem genannten Bach 50 Pfg. vom 1. Juli 1901 ab als Normalbeitrag zu entrichten. Die Parteien haben über diesen Anspruch zunächst unter sich unter Vortrag der Angelegenheit bei der Aufsichtsbehörde verhandelt, ohne daß eine Einigung erfolgt oder ein bestimmter Beschluß seitens der Genossenschaft erlassen ist; alsdann hat Klägerin bei dem Bezirksauschuss Klage mit dem Antrage erhoben, festzustellen, daß eine solche Verpflichtung ihr nicht auferlegt werden könne. Sie bestreite nicht, der Genossenschaft anzugehören und vor allem nicht, zur Teilnahme an den Lasten verpflichtet zu sein; streitig sei nur, wie hoch dieser Beitrag sein solle. Der § 53 a. a. O. könne, da er sich auf Streitigkeiten betreffend die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Kosten beziehe, vorliegend nicht Anwendung finden. Analog der ursprünglichen Bestimmung in § 70 des Gesetzes vom 1. April 1879 müßte nunmehr gem. Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 die Entscheidung durch den Bezirksauschuss erfolgen. Klägerin bezahle einen Anteil an den Herstellungsz- und Unterhaltungskosten und für die Mitbenutzung der Anlagen bereits mit der Summe von 5829 Mk. Mehr könne von ihr nicht verlangt werden. Die Sengbach-Anlagen gehörten ihr ausschließlich und nicht der Genossenschaft. Auch sei dieser durch die Anlagen ein Schaden nicht

zugefügt; sie und die Genossenschaften hätten im Gegenteil nur Vorteile durch die Anlage, da im Sommer bei mangelndem Wupperwasser dieses durch die Sperre ergänzt werde. Zudem würde das dem Sengbach entnommene Wasser der Wupper 8 Kilometer oberhalb der Einmündung des Baches wieder zugeführt. Hingegen hätten die Anlagen der Stadt in keiner Weise irgend welchen Vorteil von den genossenschaftlichen Anlagen.

Die Beklagte bittet unter Bezugnahme auf die Vorverhandlungen um Klagenabweisung, weil § 53 a. a. O. zutrefte und ein Bescheid im Sinne genannten Paragraphen noch nicht ergangen, und das im § 8 des Statuts vorgeschriebene Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze wird Bezug genommen.

In der Sitzung vom 19. Mai 1908 hat der Bezirksausschuß zur Klarstellung der Verhältnisse und zur Verhandlung mit den Parteien beschlossen, einen Ortstermin anzuberaumen. Auf den Inhalt des in diesem aufgenommenen Protokolls wird Bezug genommen.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Zunächst bedarf es der Prüfung der Frage, ob der Bezirksausschuß zur Entscheidung in der Angelegenheit zuständig ist. Nach § 7 des Landesverwaltungsgesetzes wird die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt. Nun beruft sich Klägerin, indem sie die Anwendbarkeit des § 53 des genannten Gesetzes vom 1. April 1877 verneint, auf den § 70 desselben Gesetzes und den Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891. Der erstere erklärt den Bezirksausschuß für zuständig in den Fällen der §§ 66 Abs. 2 und 3 (1. Satz), § 68 und 69 dageselbst. Nach dem Inhalt dieser Paragraphen, auf den verwiesen werden kann, ist eine Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall, auch nicht analog, möglich. Aber auch der Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen. Der § 3 dageselbst erklärt den Bezirksausschuß für zuständig in den Fällen der §§ 1 und 2 des Artikels. Der § 1 lautet: „Ein Genosse, welcher durch Erweiterung oder Verbesserung seiner gewerblichen Anlage eine größere Ausnutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Gewässer bewirkt, kann“ . . . Zweifellos ist es das Solingen wegen der Anlagen an der Wupper (vergl. oben zu A) Genosse geworden ist, was auch unter den Parteien nicht streitig; aber es fehlt an der weiteren Voraussetzung, daß durch die Anlage der Talsperre im Sengbachgebiet eine größere Ausnutzung des Wassers der genossenschaftlichen Sammelbecken — d. i. die Brucher — und die Bevertalsperren — oder der aus diesen Talsperren fließenden Wasserläufe bewirkt wird. Auch der § 3, nach welchem Eigentümer von gewerblichen Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft den Betrieb der Anlage auf die Benutzung dieser Anlagen und Gewässer einrichten, die Wasser erst nach Eintritt zu dieser benutzen dürfen, trifft schon aus dem gleichen Grunde nicht zu, weil die Sengbach-Talsperre nicht eine Anlage der Beklagten, sondern der Klägerin ist. Daher sind die bezüglich der Anwendbarkeit dieses Artikels gemachten Ausführungen der Klägerin verfehlt. Würde somit der § 53 des Gesetzes vom 1. April 1879 nicht Anwendung finden können, so wäre die Zuständigkeit des Bezirksausschusses im vorliegenden Falle überhaupt nicht gegeben und die Klage wegen Unzuständigkeit von vornherein abzuweisen. Es handelt sich aber gegenwärtig um die Frage, ob Klägerin wegen der Anlage der fraglichen Talsperre in einem von der Genossenschaft ausschließlich beanspruchten Gebiet verpflichtet ist, zu den Kosten der Genossenschaft beizutragen. Da die Heranziehungsverfügung vom 9. Februar 1904 den geforderten Betrag ausdrücklich als „Normalbeitrag bezeichnet, so ist der Fall des § 53 a. a. O. gegeben. Ob diese Heranziehung begründet ist oder nicht, muß jedoch im vorliegenden

Verfahren dahingestellt bleiben, da eine Entscheidung des Bezirksausschusses erst ergehen kann, nachdem der Genossenschaftsvorstand auf den gegen die Veranlagung eingelegten Einspruch einen Bescheid erteilt hat. Es haben zwar nach der Veranlagung Vorberhandlungen, wie bereits oben gesagt, in dieser Beziehung geschwebt; insbesondere ist seitens der Parteien in dem Schreiben des Genossenschaftsvorstandes vom 4. März 1905 und in den darauf ergangenen Antwortschreiben der Stadt Solingen vom 12. April 1905 (vergl. die Affen des Regierungspräsidenten I h, 345/16 a) ihre beiderseitige Auffassung niedergelegt; ein abschließender Bescheid ist aber nicht ergangen; es mag auf den Inhalt des Schreibens Bezug genommen werden. Aber wäre selbst — was indes keine der Parteien behauptet — das Schreiben der Genossenschaftsvorstandes vom 4. März 1905 als ein solcher Bescheid anzusehen, so wäre die einzige Klage vom 7. November 1907 verspätet erhoben.

Nach den Vorstehenden war sie formell zurückzuweisen. Ob tatsächlich die Stadt Solingen, wenn die Klage formell unanfechtbar, zur Zahlung des verlangten Beitrages verpflichtet werden könnte, erhebt mindestens Zweifelhaft. Gemäß § 3 des Statuts kann die Genossenschaft Beiträge nur von denjenigen erheben, welche die genossenschaftlichen „Anlagen“ benutzen. Dieser Fall liegt bei der Talsperre im Sengbachgebiet, die ohne Zweifel der Stadt Solingen gehört, nicht vor. Nun beansprucht die Genossenschaft im eigentlichen Sinne auch keinen Beitrag für die Benutzung ihrer Anlagen; sondern sie beansprucht einen Ersatz von Schäden in Gestalt eines Beitrages, der ihr durch die Anlage entstanden sein soll. Bei der Beurteilung dieses Anspruches würde es sich in erster Linie um die Frage handeln, ob sie in der Tat — wie sie behauptet ausschließlich berechtigt ist, die Talsperren im Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse zu errichten. Ist dies der Fall, so würde sie allerdings durch die Stadt Solingen in der unbeschränkten Ausübung ihres Rechtes behindert und dadurch könnte ihr ein Schaden erwachsen. Diese Frage zu prüfen und über sie zu entscheiden, würden die ordentlichen Gerichte berufen sein.

Die Entscheidung über die Kosten im gegenwärtigen Fall erging aus § 103 u. ff. des Landesverwaltungsgesetzes.



### Ueber die Art der Vornahme der Wasserchau an öffentlichen Gewässern erläßt das bayerische Ministerium des Innern ein Einverständnis mit dem Finanzministerium zum Vollzuge des Artikel 201 des bayerischen Wassergesetzes folgende Vorschriften:

§ 1.

Zur Handhabung der Aufsicht über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer werden regelmäßig wiederkehrende technische Besichtigungen an den Gewässern — Wassererschauen — vorgenommen.

§ 2.

1. Die Wassererschau soll an den öffentlichen Flüssen in der Regel nur in Zeiträumen von 5 bis 10 Jahren stattfinden, außerdem wenn besondere Gründe, wie z. B. bedeutendere Hochwässer, die Vornahme einer Wassererschau erfordern.

2. Die Wassererschau kann gleichzeitig mit allfälligen Flußbereinigungen vorgenommen werden, wenn eine solche Verbindung zweckmäßig ist.

3. Die Anordnung darüber, welcher öffentliche Fluß oder welche Strecke eines solchen und in welchen Zeiträumen der Wassererschau zu unterstellen ist, bestimmt die Regierung, Kammer des Innern.

4. An denjenigen öffentlichen Flüssen, an denen ein erheblicher Schiffsverkehrsverkehr stattfindet, soll die Wassererschau auf der vom Schiffsverkehrsverkehr betroffenen ganzen Strecke mög-

läßt in einem Zuge durchgeführt werden. Liegen die Flußstrecken in verschiedenen Regierungsbezirken, so haben sich die Regierungen über die einheitliche Durchführung der Wasserschau zu verständigen.

5. Für den Rhein hat eine Wasserschau bis auf weiteres nicht stattzufinden.

### § 3.

1. Die Privatflüsse oder die Strecken von solchen, an denen die Wasserschau vorgenommen werden soll, werden von der Regierung, Kammer des Innern, gegebenenfalls nach vorherigem Benehmen mit der Kammer der Finanzen und Kammer der Forsten bestimmt.

2. Die Wasserschau an den Privatflüssen soll in der Reihenfolge vorgenommen werden, daß sie zunächst an denjenigen Privatflüssen oder Strecken solcher stattfindet, deren Befichtigung besonders dringlich ist. Hierbei werden insbesondere diejenigen Privatflüsse in Betracht kommen, die in besonderem Maße angestaut sind oder deren Zustand eine besondere Verbesserung erfordert.

3. Bei der Auswahl wird neben diesen Gesichtspunkten auch auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Mittel Rücksicht zu nehmen sein; es wird auch im allgemeinen bei der Wasserschau nicht darauf ankommen, daß innerhalb eines Jahres die Wasserschau einiger weniger Flußstrecken eines Regierungsbezirkes in gründlicher Weise betätigt wird.

### § 4.

1. Die Wasserschau ist in der Form kommissioneller Befichtigungen vorzunehmen.

2. Die Leitung der kommissionellen Wasserschau obliegt an den öffentlichen Flüssen den Straßen- und Flußbauämtern und in den in § 2 Abs. 4 bezeichneten Fällen dem von der Regierung, Kammer des Innern, ernannten höheren technischen Beamten für die im Regierungsbezirke gelegene Flußstrecke, ferner an den Privatflüssen mit erheblicher Hochwasserfahr, sowie an den Wildbächen den mit ihrer Aufsicht betrauten Staatsbehörden (Straßen- und Flußbauämter, Sektionen für Wildbachverbauungen) und an den sonstigen Privatflüssen den Kulturbauämtern.

3. Der Regierung, Kammer des Innern, bleibt indessen vorbehalten, mit der Leistung der Wasserschau an den sonstigen Privatflüssen in besonders gelagerten Fällen die Distriktsverwaltungsbehörde, ferner hinsichtlich der im Staats Eigentum stehenden Privatflüsse die Straßen- und Flußbauämter und hinsichtlich der der Forstverwaltung unterstehenden öffentlichen und Privatflüsse in Benehmen mit der Regierung, Kammer der Forsten, die einschlägigen Forstämter zu betrauen.

### § 5.

Der Leiter der Wasserschau hat für ihre Durchführung einen Wasserschauplan auszuarbeiten. Dieser Plan soll für die Flüsse oder Flußstrecken, an denen die Wasserschau vorgenommen werden soll, die einschlägigen Distriktsverwaltungs- und Gemeindebezirke, die von der Wasserschau berührt werden, ferner den Umfang und den Zeitpunkt der Wasserschau, den Namen des Leiters, sowie den Kreis der zur Wasserschau zuzuziehenden Behörden, Sachverständigen und Beteiligten ergeben lassen.

### § 6.

1. Der Leiter der Wasserschau hat den ausgearbeiteten Wasserschauplan der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen und der Distriktsverwaltungsbehörde und Gemeindebehörde, dem Hydrotechnischen Bureau und den beteiligten technischen Staatsbehörden (§ 4 Abs. 2) mit der Einladung zur Teilnahme mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung hat durch den Leiter, soweit veranlaßt, an die einschlägigen Aufsichtsborgane zur Ueberwachung der Reinhaltung der Gewässer, an die Amtsärzte, an die sächereichlichen Sachverständigen, an die örtlichen Sachverständigen aus dem Interessentenkreise (z. B. die sogenannten Wassergrafen) und an die Vorstandschafft der berufsmäßig organisierten Interessenvertretungen (Ver-

tretungen der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, der Schifffahrt und Flößfahrt u. dgl. zu erfolgen.

2. Der Wasserschauplan für die Wasserschau an den öffentlichen Flüssen ist durch den Leiter auch der K. Obersten Baubehörde mitzuteilen.

3. Die Beteiligten (Besitzer von Wasserbenützungsanlagen, Triktanernehmer, Vertreter von Instandhaltungs- und Wasserbenützungsgenossenschaften, sonstige Grundeigentümer) sind durch öffentliches Ausschreiben im Amtsblatt oder in sonst geeigneten Blättern vom Zeitpunkt der Wasserschau mit dem Hinweis in Kenntnis zu setzen, daß sie im Hinblick auf Art. 201 Abs. 2 des Wassergesetzes verpflichtet sind, den mit der Wasserschau Beauftragten die Befichtigung der Anlagen und Grundstücke zu gestatten und dem Zwecke der Wasserschau dienlichen Auskünfte zu erteilen; außerdem ist der Zeitpunkt der Wasserschau durch die Gemeindebehörde in ortszüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die beteiligten besitzvertretenden Staatsbehörden sind vom Zeitpunkt der Wasserschau durch den Leiter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Ein Beamter der Distriktsverwaltungsbehörde soll der Wasserschau an den Privatflüssen in allen Fällen, an den öffentlichen Flüssen soweit möglich anwohnen. Die Teilnahme eines Vertreters der Gemeindebehörde an der Wasserschau hat, soweit eine solche vom Leiter für notwendig erachtet wird, stattzufinden.

### § 7.

Dem Leiter der Wasserschau sind von den beteiligten Staats- und Gemeindebehörden die zur Vorbereitung und Durchführung der Wasserschau erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

### § 8.

1. Die Wasserschau hat zu bestehen:

1. in der Untersuchung des gesamten Zustandes des Flusses und der an im errichteten Wasserbenützungs- und Instandhaltungsanlagen (Stauanlagen, Triebwerke, Höhenmaße, Wasser-Aus- und Einleitungen, Reinigung und Mäuerung des Flußschlechtes, Freihaltung, Schutz und Unterhaltung der Ufer, Flußregulierungen und Dammbauten, Anlagen und Bauten im Ueberfluthungsgebiet, Brücken, Stege und Ueberfahrtsanstalten);

2. in der Untersuchung über die Einhaltung der an die Erlaubnis zur Wasserbenützung einschließlich der Einleitung der Abwässer geknüpften Bedingungen, sowie über die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Anlagen;

3. in der Untersuchung, ob nicht am Flüsse Anlagen in unbefugter Weise entstanden oder die bestehenden Anlagen ohne Erlaubnis abgeändert worden sind; bei öffentlichen Flüssen ist auch der Zustand des Fahrwassers, sowie der Lände- und Liegeplätze zu beachten.

Die Wasserschau soll ferner Gelegenheit dazu bieten, daß mit den anwesenden Beteiligten die Maßnahmen über die Befichtigung erhobener Mängel mündlich erörtert werden, daß die Beteiligten Wünsche und Beschwerden über den Zustand des Gewässers vorbringen können und daß den Beteiligten Anregungen zu Verbesserungen hinsichtlich der Wasserbenützung, zur rechtzeitigen Vornahme von Instandhaltungsarbeiten und zur Ausführung von Kulturunternehmungen gegeben werden.

2. Der Umfang der Wasserschau in dem vorbezeichneten Rahmen richtet sich nach der Beschaffung der einzelnen Flußläufe.

3. Die Kosten der Wasserschau, die von Amts wegen erfolgt, fallen der Staatskasse zur Last.

### § 9.

1. Ueber die Ergebnisse der Wasserschau ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

2. Dasselbe soll erhalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;

2. die Namen der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
  3. die Namen der erschienenen Beteiligten;
  4. die vorgeschundenen Anstände und die Mittel zu ihrer Beseitigung;
  5. Bemerkte über die mit den Beteiligten über die Beseitigung von Mißständen gepflogenen Erörterungen;
  6. die Unterzeichnung durch den leitenden Beamten und den Protokollführer, sowie durch die erschienenen Ver- und Sachverständigen (§ 6 Abs. 1).
3. Etwasge besondere, zu Protokoll gegebene Wünsche und Anträge sind auch von den Beteiligten zu unterzeichnen.

## § 10.

1. Der Leiter der Wasserschau hat Abschrift des Protokolls der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen und den beteiligten Behörden von den sie betreffenden Teilen des Protokolls Auszüge zu übermitteln.
2. Die beteiligten Behörden treffen innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung nachgewiesener Mißstände.
3. Die Regierung, Kammer des Innern, hat, gegebenenfalls im Benehmen mit den Kammern der Finanzen und der Forsten, den Vollzug der Ergebnisse der Wasserschau zu überwachen.

## Kleinere Mitteilungen.

**Zur Mosel- und Saarkanalisierung.** Minister Breitenbach hat sich im preussischen Abgeordnetenhaus über die Aussichten des Moselkanals wie folgt ausgesprochen:

„Der Abg. Köchling wies darauf hin, daß er in der Frage der Kanalisierung der Saar und der Mosel fast ein Vierteljahrhundert tätig sei und betonte ferner, daß diese zweifellos bedeutende Frage fast ein Jahrhundert in der Schwebe sei. Daraus ist ohne weiteres zu erkennen, wie außerordentlich schwierig diese Frage ist, und es wird verstanden werden, wenn die Staatsregierung mit größter Vorsicht und Zurückhaltung an ihre Verantwortung herangeht. Ihre historische Entwicklung in den letzten beiden Jahrzehnten mahnt zweifelsohn zur Vorsicht und Zurückhaltung. Wenn auch der Abg. Köchling die Stellungnahme der Saar, die erst vor fünf bis sechs Jahren erkennbar in der entgegengesetzten Richtung gegangen ist, als alle Kamellen bezeichnet, so ist es doch ganz zweifellos, daß der Niederrhein sich vor etwa sechs Jahren erkennbar auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat gegenüber dem, den er bisher eingenommen hat. Es stand eben vor uns allen noch in frischer Erinnerung: die Saar bekämpfte die Kanalisierung der Mosel und Saar, der Niederrhein wollte sie, und jetzt bekämpft der Niederrhein die Kanalisierung, und die Saar und Lothringen und Luxemburg wollen sie. Daß bei diesem Gegensatz der Interessen zweier bedeutenderer Reviere die Regierung gar keinen andern Standpunkt einnehmen kann, als den einer sehr sorgfältigen Prüfung, das wird meines Erachtens von allen Seiten anerkannt und gewürdigt werden müssen. Nun ist in vollem Einvernehmen der streitenden Teile im Vorjahre eine Kommission eingesetzt und mit der Aufgabe betraut worden, die Selbstkosten beider Reviere festzustellen. Die Kommission hat ganz flüssig gearbeitet und ist schließlich dahin einig geworden, daß vom Niederrhein fünf typische Werke ausgemäßt werden und von Lothringen und Luxemburg an der Saar wiederum fünf typische Werke ausgemäßt werden, für die Selbstkostenberechnung aufzustellen sind. Diese Werke, die für diese Feststellungen ausgesucht sind, sind mit denselben noch nicht fertig. Sie haben der Kommission das Material geliefert. Das Material liegt aber noch nicht vor.“

Daneben läuft eine weitere Aktion, die freilich mehr von der Regierungseite betrieben werden kann. Da ist die Frage sind wir unabhängig und können vorgehen. Daß angesichts der Frachtkostenberechnung auf der Mosel. In dieser Frage dieses Widerstreits der Interessen die Staatsregierung genötigt ist, die weiteren Fragen sehr eingehend zu würdigen, welche Einwirkungen auch für die preussische Staatsverwaltung nach der Kanalisierung der Mosel eintreten, wird auch als berechtigt anerkannt werden müssen. Ich habe neulich in der Kommission die Einwirkung beziffert, und glaube sehr vorichtig gewesen zu sein. Ich wies darauf hin, daß mindestens 30 bis 40 Mill. jährlich an Bruttofracht gefährdet sein werden. Diesen Hinweis halte ich nach eingehender Prüfung für zutreffend. Demgegenüber spielt es kaum eine bedeutsame Rolle, daß das Kanalunternehmen proaster propter 102 Millionen verschlingen wird. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß das Kanalunternehmen sowohl die Zinsen, wie die Tilgungsquoten und auch die Betriebskosten decken kann, aber die bedeutsamen Ausfälle der preussischen Staatsbahnen bleiben immer noch bestehen. Daß wir in der heutigen Zeit, in der die Einnahmen und Betriebsüberschüsse einen wesentlichen Rückgang aufweisen, in der das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben so ungünstig ist, daß wir unsicher sind, wie sich dieses Verhältnis weiter entwickeln wird, daß wir in solchen Zeiten eine derartig bedeutsame Frage mit äußerster Vorsicht behandeln, wird wiederum zutreffend gewürdigt werden müssen. Nun ist mir eingewandt worden: Als es sich um den Bau des Rhein-Hannover-Kanals handelte, sind diese Bedenken auf Seiten der Regierung nicht so scharf betont worden. Auch damals handelte es sich um sehr bedeutende Ausfälle, mit denen gerechnet werden mußte. Das letztere trifft allerdings zu, aber es standen hier zwei mächtige Interessengruppen gegeneinander.

Da hatten die Staatsregierung und der Landtag diese Frage gar nicht zu erwägen; das ist ein ganz außerordentlicher Unterschied.

Dann ist der Abg. Köchling der Auffassung, wenn wir Mosel und Saar kanalisieren, dann werden die preussischen Eisenbahnen, dann werden die Reichseisenbahnen davor hezuwahrt bleiben, bedeutende Betriebsanlagen, die sie ausführen wollen, zu errichten. Es ist auf Diederhosen hingewiesen worden. Diederhosen ist der Zentralpunkt für den luxemburgischen und lothringischen Eisenbahnverkehr, und zwar für den Schinerverkehr beider Länder. Wir sind dort durchaus nicht ausreichend ausgestattet. Das Bedürfnis nun, diesen Zentralpunkt auszugestalten, liegt schon lange vor. Wir sind nun durch die Verkehrsentwicklung der letzten Jahre darüber belehrt, daß wir dort in Zukunft nicht auf der Höhe sind. Wir müssen bauen, und solche Bauten sind bekanntlich sehr kostspielig, da sämtliche Einführungslinien, wie es auch in Diederhosen der Fall ist, verlegt werden müssen. Der Ausbau des Bahnhofes Diederhosen — ich bemerkte es im preussischen Landtag, da ich dieselbe Frage in kürzester Zeit im Reichstag zu vertreten haben werde — ist unerlässlich und steht mit der Mosels- und Saarkanalisierung in keinem Zusammenhang. Daß wir angesichts der Verkehrsentwicklung zwischen Saar und Lothringen und Luxemburg genötigt sein werden, neue Bahnen zu bauen, ist richtig. Aber wir werden es tun, unabhängig von der Frage der Kanalisierung. Wir sind in kürzester Zeit genötigt, an dieses Haus mit solchen Forderungen heranzutreten. Freilich haben wir die Meinung, daß die Linien so gebaut werden müssen, daß sie sich unter allen Umständen von Nutzen erweisen, daß sie insbesondere neue Verkehrsgebiete aufschließen. Daß die Staatsregierung bemüht sein wird, die schwewenden Fragen, inwieweit es in ihrer Kraft steht, zu einer Entscheidung zu bringen, das kann ich durchaus zusichern. Wir werden auch bemüht sein, die Arbeiten in der Kommission nach Kräften zu fördern. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß ein Sachverständiger des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten den Vorstoß fährt, und



# Empfehlenswerte Bezugsquellen.

Preis pro Nennung und Nummer 0,50 Mk. Die Aufnahme kann nur für die Dauer von mindestens 1 Jahre erfolgen.

## Anhänge-Etikettes.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Armaturen für Wasserwerksanlagen.

Armat. u. Maschinenfabrik A.-G. vorm. J. A. Hilpert-Nürnberg, Abt. Pegnitz Hütte, Pegnitz-Oberfranken.

**Bleikabel**, blanke, asphaltierte und armierte für Stark- u. Schwachstrom. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Baupumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

## Bergwerkspumpen.

**Boote** (Ruder-Segel). Fr. Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

## Bogenlampen.

Regina Bogenlampenfabrik Cöln-Sülz.

## Centrifugalpumpen.

Zshooke's Maschinenfabr. Kaiserslautern.

## Clichés.

J. G. Scheiter & Giesecke-Leipzig. Fr. Hausmann, Siegen i. Westf.

## Couverts.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Dampfkessel.

E. Leinhaas A.-G. Freiberg-Sachsen. Maas & Hardt, Lüttringhausen (Rheinl.)

## Drahtbürsten.

Gustav Pickardt, Bonn a. Rh.

## Drucksachen aller Art.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Eisenrostschutzfarben.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.

## Elektromotore und Dynamos.

Heidt & Co., Neustadt a. Haardt. Rhein. Elektromaschinenfabrik, G. m. b. H., Crefeld.

Elektromotoren- u. Dynamowerke Gebr. Goller, Nürnberg.

## Elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Berliner Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopf, Berlin N.

## Enteisungsanlagen.

A.G. für Grossfiltration, Worms.

## Farben gegen Anrostungen u. chemische Einwirkungen.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin. Aktien-Ges. Jeserich, Chemische Fabrik Hamburg. (s. Inserat.)

## Feldbahnen pp.

A. Renner, Berlin NW. 7. Conr. Rein Söhne, Michelstadt.

## Filteranlagen.

A.G. für Grossfiltration Worms. (s. Inserat.)

Buchheim & Heister, Frankfurt a. Main, Darmstadt u. Ulm a. Donau. (s. Inserat.)

## Fischereigeräte.

Draeger & Mantey, Mechanische Netzfabrik, Landsberg a. W. 12.

## Gasmotoren.

Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Haacke & Co., G. m. b. H., Magdeburg. **Gummi- u. Guttaperchakabel**, für Stark- und Schwachstrom.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Hydranten.

Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln a. Rh.

## Hydraulische Pumpwerke.

Maschinenfabr. M. Ehrhardt A.-G., Wolfenbüttel.

## Isolierte Leitungen.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Kastenkarren.

Römer & Co., Siegen in Westf.

## Blanke und verzinnzte Kupferdrähte.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Lichtpausapparate für elektr. Belichtung.

R. Reiss, Königl. Hofl. Liebenwerda.

## Lichtpauspapier pp.

J. Zöbisch, Halle a. Saale.

## Lokomobilen.

Paul Sander & Co., Berlin, Tempelhofer u. Hannover.

R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

## Lokomotiven.

A. Renner, Berlin NW. 7.

## Manometer.

J. C. Eckardt, Cannstatt-Stuttgart. **Elektr. Messinstrumente.**

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Membranpumpen.

## Maschinen- und Dampfkesselarmaturen.

C. W. Julius Blanck & Co. G. m. b. H. Merseburg.

## Mörtelmaschinen.

Friedr. Krupp A.-G. Grusonw. Magdeburg B.

Bünger & Leyrer Düsseldorf-Derendorf. **Motorboote.**

Fr. Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

## Nivellierinstrumente.

Otto Dämmig, Bielefeld. **Pumpen aller Art.**

Louis Schwarz & Cie., Dortmund. **Pumpmaschinen und Pumpen aller Art.**

Müller & Herod, Halle a. Saale.

## Reservoirs.

Schütz & Co., Weidenau a. Sieg.

## Registrierende Pegel.

A. Ott, Kempten-Allgäu.

## Rohrleitungen.

Deutsches Gussröhren-Syndikat A.-G. Cöln a. Rh., Unter den Dominikanern 15-21. Zweigstelle: Berlin S. W. 11, Dessauerstrasse 111.

## Schiebkarren und Fahrgeräte aller Art.

F. H. Bonn, Troisdorf (Rheinl.)

**Signalkabel und Kabel** für Wasserstandsfernmelder.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Schlammungen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

## Steinzeugröhren.

Bärensprung & Starke, G. m. b. H., Frankenan i. Sa.

## Tiefbohrungen.

Heinrich Lapp, A.-G., Aschersleben.

## Trass.

S. Herter, Brohl a. Rh.

## Turbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen in Württemberg.

Schneider, Jaquet & Co., Strassburg Königshofen (s. Inserat).

Jakob Rilling Söhne, Dusslingen (Württ.)

## Turbinenpumpen.

Worthington-Blake-Pumpen Co. m. b. H., Hambourg.

## Turbinenregulatoren.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

## Vakuumpumpen und Kompressoren.

Theodor Hölcher, Berlin N.-W.

A. Borsig, Berlin-Tegel.

## Ventilatoren für alle Zwecke und Zweige der Industrie.

Sturtevant-Ventilatoren-Fabrik Berlin N.-W. 7.

## Wasserreinigungs- und Filterapparate.

Maschinen-Fabrik Grevenbroich vorm. Langen & Hundhausen, Grevenbroich. Carl Schmidt, München, Sendlingerortplatz.

F. Carnarius, Friedenau b. Berlin.

## Wasserstandsanzeiger.

Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

## Wassermesser und Elektrizitätszähler.

Danubia A.-G. für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Messapparate, Strassburg-Neudorf.

## Wasserturbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

## Zeichenapparate.

A. Patschke & Co., Wurzen Sa.